

### § 7 (1) – (4) in der Fassung der 28. Änderung

#### **§ 7 (1) – (4) Gebührenmaßstab und -höhe für Selbstanlieferer**

(1) Gebührenmaßstab ist die Art und Menge des Abfalls. Bei Anlieferungen, bei denen die Abfallmenge vom Betriebspersonal des AZV auf weniger als 200 kg geschätzt wird, wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Pauschalgebühr erhoben, deren Gebührenmaßstab allein die Art des Abfalls ist. Für das Annehmen, Lagern, Behandeln, Umladen, Befördern, Verwerten und Entsorgen angelieferter Abfälle (Selbstanlieferer) betragen die Gebühren:

1. für Abfall aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle:

≥ 200 kg: 140,74 EUR/Mg  
< 200 kg: 14,07 EUR pauschal

2. für Sperrmüll (§ 18 Abs. 8 Satz 10 der Abfallsatzung bleibt davon unberührt):

≥ 200 kg: 165,11 EUR/Mg  
< 200 kg: 16,51 EUR pauschal

3. für unbelasteten und belasteten Boden, Bauschutt und Brandschutt sofern sie nicht nach Nr. 7 verwertet werden und diese Materialien auf der Deponie abgelagert werden dürfen:

≥ 200 kg: 49,50 EUR/Mg  
< 200 kg: 4,59 EUR pauschal

4. für asbestzementhaltige Baustoffe:

≥ 750 kg: 168,00 EUR/Mg  
< 750 kg: 15,50 EUR pauschal

### § 7 (1) – (4) in der Fassung der 29. Änderung

#### **§ 7 (1) – (4) Gebührenmaßstab und -höhe für Selbstanlieferer**

(1) Gebührenmaßstab ist die Art und Menge des Abfalls. Bei Anlieferungen, bei denen die Abfallmenge vom Betriebspersonal des AZV auf weniger als 200 kg geschätzt wird, wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Pauschalgebühr erhoben, deren Gebührenmaßstab allein die Art des Abfalls ist. Für das Annehmen, Lagern, Behandeln, Umladen, Befördern, Verwerten und Entsorgen angelieferter Abfälle (Selbstanlieferer) betragen die Gebühren:

1. für Abfall aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle:

≥ 200 kg: 140,74 EUR/Mg  
< 200 kg: 14,07 EUR pauschal

2. für Sperrmüll (§ 18 Abs. 8 Satz 10 der Abfallsatzung bleibt davon unberührt):

≥ 200 kg: 165,11 EUR/Mg  
< 200 kg: 16,51 EUR pauschal

3. für unbelasteten und belasteten Boden, Bauschutt und Brandschutt sofern sie nicht nach Nr. 7 verwertet werden und diese Materialien auf der Deponie abgelagert werden dürfen:

≥ 200 kg: 50,98 EUR/Mg  
< 200 kg: 4,59 EUR pauschal

4. für asbestzementhaltige Baustoffe:

≥ 750 kg: 178,00 EUR/Mg  
< 750 kg: 15,50 EUR pauschal